

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2020/40583]

12 MEI 2015. — Koninklijk besluit ter uitvoering van de artikelen XI.82 tot XI.90 van boek XI van het Wetboek van economisch recht, betreffende het indienen van een Europese octrooiaanvraag, het omzetten ervan in een Belgische aanvraag en het registreren van Europese octrooien met rechtsgevolgen in België. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 12 mei 2015 ter uitvoering van de artikelen XI.82 tot XI.90 van boek XI van het Wetboek van economisch recht, betreffende het indienen van een Europese octrooiaanvraag, het omzetten ervan in een Belgische aanvraag en het registreren van Europese octrooien met rechtsgevolgen in België (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 2015), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 1 december 2016 houdende wijziging van diverse koninklijke besluiten met het oog op de wijziging van een aantal bepalingen betreffende de vertaling van octrooischriften (*Belgisch Staatsblad* van 14 december 2016).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2020/40583]

12 MAI 2015. — Arrêté royal portant exécution des articles XI.82 à XI.90 du livre XI du Code de droit économique, relatif au dépôt d'une demande de brevet européen, à sa transformation en demande de brevet belge et à l'enregistrement de brevets européens produisant effet en Belgique. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 12 mai 2015 portant exécution des articles XI.82 à XI.90 du livre XI du Code de droit économique, relatif au dépôt d'une demande de brevet européen, à sa transformation en demande de brevet belge et à l'enregistrement de brevets européens produisant effet en Belgique (*Moniteur belge* du 22 mai 2015), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 1^{er} décembre 2016 portant modification de divers arrêtés royaux en vue de modifier certaines dispositions relatives à la traduction des fascicules de brevets (*Moniteur belge* du 14 décembre 2016).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2020/40583]

12. MAI 2015 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Buch XI Artikel XI.82 bis XI.90 des Wirtschaftsgesetzbuches über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, die Umwandlung dieser Anmeldung in eine belgische Anmeldung und die Eintragung von europäischen Patenten mit Rechtsfolgen in Belgien — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 12. Mai 2015 zur Ausführung von Buch XI Artikel XI.82 bis XI.90 des Wirtschaftsgesetzbuches über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, die Umwandlung dieser Anmeldung in eine belgische Anmeldung und die Eintragung von europäischen Patenten mit Rechtsfolgen in Belgien, so wie er abgeändert worden ist durch den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse im Hinblick auf die Abänderung einiger Bestimmungen über die Übersetzung von Patentschriften.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

12. MAI 2015 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Buch XI Artikel XI.82 bis XI.90 des Wirtschaftsgesetzbuches über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, die Umwandlung dieser Anmeldung in eine belgische Anmeldung und die Eintragung von europäischen Patenten mit Rechtsfolgen in Belgien

KAPITEL 1 - Ausführung von Buch XI Artikel XI.82 bis XI.90 des Wirtschaftsgesetzbuches

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Verordnung 1257/2012: die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes,

2. Europäischem Patent: ein Patent, das vom Europäischen Patentamt ("EPA") nach den Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens erteilt wird, unabhängig davon, ob das Patent aufgrund der Verordnung 1257/2012 einheitliche Wirkung hat,

3. Europäischem Patent mit einheitlicher Wirkung: ein Europäisches Patent, das einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung 1257/2012 hat,

4. Europäischem Patent ohne einheitliche Wirkung: ein Europäisches Patent, das keine einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung 1257/2012 hat,

5. Europäischem Patentübereinkommen: das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973 und revidiert durch die Akte vom 29. November 2000, gebilligt durch das Gesetz vom 21. April 2007 zur Billigung der Akte zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), zuletzt revidiert am 17. Dezember 1991, abgeschlossen in München am 29. November 2000,

6. europäischer Patentanmeldung: die europäische Patentanmeldung im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens,

7. europäischer Patentschrift: die in Artikel 98 des Europäischen Patentübereinkommens erwähnte europäische Patentschrift,

8. Amt: das Amt für geistiges Eigentum beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft.

Art. 2 - Das Amt stellt europäische Patentanmeldungen am Tag ihrer Bekanntmachung durch das Europäische Patentamt der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 3 - Wenn dem Amt im Hinblick auf die Anwendung von Artikel XI.82 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches eine Übersetzung der Patentansprüche übergeben wird, muss diese Übersetzung:

1. in einem nur auf der Vorderseite mit Maschine geschriebenen oder gedruckten Exemplar, in schwarzer Schrift, auf weißem Papier im Format A4 (29,7 cm × 21 cm) eingereicht werden,

2. auf einer getrennten Seite das Aktenzeichen, den Anmeldetag, die Bekanntmachungsnummer, den Tag der Bekanntmachung, die übersetzte Bezeichnung der Erfindung und den Namen des Anmelders in Bezug auf die europäische Patentanmeldung enthalten.

Das Amt stellt der Öffentlichkeit die Übersetzung der Patentansprüche zur Einsichtnahme zur Verfügung, sobald diese formgerecht ist; es gibt in der Akte der Anmeldung das Datum an, an dem die Übersetzung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Zudem notifiziert es dem Anmelder, dass die im vorliegenden Artikel erwähnten Formalitäten eingehalten wurden.

Art. 4 - Das Amt stellt Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung und gegebenenfalls geänderte oder beschränkte Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung oder gegebenenfalls auf die Beschlüsse über die erhobenen Einsprüche oder auf die Beschlüsse zur Beschränkung im Europäischen Patentblatt der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 5 - [Die Übersetzung der europäischen Patentschrift ohne einheitliche Wirkung oder der neuen europäischen Patentschrift ohne einheitliche Wirkung muss in Bezug auf Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung, für die die in Nr. 1 erwähnten Hinweise vor dem 1. Januar 2017 bekannt gemacht worden sind:]

1. dem Amt binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt oder, wenn es sich um eine neue Patentschrift handelt, ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf den Beschluss über den erhobenen Einspruch im Europäischen Patentblatt oder, wenn es sich um eine geänderte europäische Patentschrift ohne einheitliche Wirkung handelt, ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf den Beschluss zur Beschränkung im Europäischen Patentblatt übergeben werden,

2. den Formvorschriften genügen, die in Regel 46 und Regel 49 Absatz 2 und folgende der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen genannt werden,

3. in einem Exemplar vorgelegt werden,

4. auf einer getrennten Seite das Aktenzeichen, den Anmeldetag, die Bekanntmachungsnummer, den Tag der Erteilung, die übersetzte Bezeichnung der Erfindung und den Namen des Inhabers des Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung enthalten.

Das Amt stellt die Übersetzung der Patentschrift unverzüglich der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Zudem notifiziert es dem Patentinhaber, dass die im vorliegenden Artikel erwähnten Formalitäten eingehalten wurden.

[Art. 5 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 14. Dezember 2016)]

Art. 6 - Die in Artikel XI.85 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten sprachtechnologischen Dienste werden anhand eines Links auf den Seiten "Geistiges Eigentum" der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

Art. 7 - Auf Antrag des Anmelders, des Patentinhabers oder ihres Vertreters wird die Verbesserung der von einem von ihnen gemachten Schreibfehler der in den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Übersetzung beigefügt.

Art. 8 - § 1 - Das Register der Europäischen Patente ohne einheitliche Wirkung mit Rechtsfolgen in Belgien, das vom Amt geführt wird, enthält mindestens folgende Angaben:

1. Patentnummer,

2. Name des Patentinhabers,

3. Bezeichnung der Erfindung,

4. Anmeldetag der Patentanmeldung,

5. Tag der Veröffentlichung der Patentanmeldung,

6. gegebenenfalls Tag, an dem die Übersetzung der Patentansprüche der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden ist,

7. Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt,

8. [gegebenenfalls Tag, an dem die Übersetzung der Patentschrift und eventuell der geänderten oder beschränkten Patentschrift beim Amt eingereicht worden ist, was Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung betrifft, für die die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Hinweise vor dem 1. Januar 2017 veröffentlicht worden sind,]

9. gegebenenfalls Tag der Erhebung eines Einspruchs gegen das erteilte Patent,

10. nachstehende Verrichtungen, die nach der Eintragung ins Register getätigt worden sind und das Patent oder den Patentinhaber betreffen: Namensänderung des Patentinhabers, rechtsgeschäftliche Übertragung des Patents, Aberkennung, Änderung, Beschränkung, Widerruf oder Nichtigkeitserklärung des Patents.

§ 2 - Die Liste der eingetragenen Patente und die Liste der aberkannten oder für nichtig erklärten Patente werden in der Sammlung der Erfindungspatente veröffentlicht.

[Art. 8 § 1 einziger Absatz Nr. 8 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 14. Dezember 2016)]

Art. 9 - Die Jahresgebühr, die dem Amt zur Aufrechterhaltung von Europäischen Patenten ohne einheitliche Wirkung, die in dem in Artikel 8 § 1 erwähnten Register eingetragen sind, überwiesen wird, ist im Voraus zu zahlen. Die Zahlung wird am letzten Tag des Monats des Jahrestags der europäischen Patentanmeldung fällig. Für das Jahr, gerechnet ab dem Anmeldetag der Patentanmeldung, nach dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt wird die Jahresgebühr zum ersten Mal dem Amt gezahlt.

Die Regeln in Bezug auf die Höhe und die Modalitäten für die Zahlung der Gebühren zur Aufrechterhaltung eines belgischen Patents sind entsprechend anwendbar.

Art. 10 - § 1 - In Anwendung von Artikel XI.87 des Wirtschaftsgesetzbuches wird das Verfahren zur Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine belgische Patentanmeldung ab Eingang des Umwandlungsantrags beim Amt eingeleitet.

§ 2 - Vorbehaltlich des Artikels 137 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens sind die für belgische Patentanmeldung geltenden Bestimmungen auf die in belgische Patentanmeldungen umgewandelten europäischen Patentanmeldungen anwendbar.

Umgewandelte europäische Patentanmeldungen erhalten eine nationale Eintragsnummer. Sie gilt am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung als eingereicht. Die Jahresgebühren zur Aufrechterhaltung eines belgischen Patents laufen von diesem Tag an.

§ 3 - Der Antragsteller muss binnen der in Artikel XI.87 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegten Frist gleichzeitig mit der Zahlung der nationalen Anmeldegebühr die Jahresgebühren entrichten, die zu diesem Zeitpunkt fällig sind. In Ermangelung der Zahlung sind die Artikel XI.48 und XI.77 des Wirtschaftsgesetzbuches anwendbar. Modalitäten und Bedingungen für die Zahlung dieser Gebühren werden durch die diesbezüglichen belgischen Vorschriften festgelegt.

§ 4 - Unbeschadet des Artikels XI.82 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches wird das belgische Patent, das aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung hervorgeht, am Tag der Erteilung durch das Amt der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Art. 11 - Die auf belgische Patente anwendbaren Bestimmungen sind ebenfalls auf die in Artikel 8 erwähnten Europäischen Patente ohne einheitliche Wirkung anwendbar.

Art. 12 - § 1 - Die Frist, innerhalb deren Patentinhaber den in Artikel XI.83 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Wiedereinsetzungsantrag einreichen können, beträgt je nachdem, welche Frist unter den folgenden zuerst abläuft:

1. zwei Monate ab dem Datum, an dem die Ursache des Versäumnisses der Frist zur Vornahme der betreffenden Handlung beseitigt ist,

2. zwölf Monate ab dem Datum, an dem die Frist zur Vornahme der betreffenden Handlung abgelaufen ist.

§ 2 - Die Nachweise zur Stützung der in Artikel XI.83 § 2 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Gründe müssen vor Ablauf von zwei Monaten ab dem Datum der Einreichung des in Artikel XI.83 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Antrags vorgelegt werden.

§ 3 - Die Frist für die Stellungnahme zu der beabsichtigten Zurückweisung wie in Artikel XI.83 § 2 Absatz 5 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt beträgt zwei Monate ab dem Datum der Notifizierung der beabsichtigten Zurückweisung.

[§ 4 - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf Patente, auf die Artikel XI.83 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches anwendbar ist und für die die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Hinweise vor dem 1. Januar 2017 bekannt gemacht worden sind.]

[Art. 12 § 4 eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 14. Dezember 2016)]

Art. 13 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf alle europäischen Patentanmeldungen, die ab dem 22. September 2014 eingereicht werden, und auf alle auf der Grundlage dieser Anmeldungen erteilten Europäischen Patente.

Unbeschadet der Beschlüsse des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation in Anwendung von Artikel 7 der Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973, zuletzt revidiert am 17. Dezember 1991, angenommen in München am 29. November 2000, ist vorliegender Erlass nicht auf Europäische Patente anwendbar, die am 22. September 2014 bereits erteilt sind, und auch nicht auf europäische Patentanmeldungen, die zu diesem Zeitpunkt in Bearbeitung sind.

KAPITEL 2 - Abänderungs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 15 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 16 - Der für Wirtschaft zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2020/20506]

2 MAART 2020. — Ministerieel besluit houdende goedkeuring van het huishoudelijk reglement van het Nationaal Oliebureau

De Minister van Energie,

Gelet op de Grondwet, artikelen 37 en 108;

Gelet op de wet van 13 juli 1976 houdende goedkeuring van de Overeenkomst inzake een internationaal energieprogramma, en van de Bijlage, opgemaakt te Parijs op 18 november 1974, artikel 5, ingevoegd bij de wet van 20 juli 2006;

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2020/20506]

2 MARS 2020. — Arrêté ministériel portant approbation du règlement d'ordre intérieur du Bureau National du Pétrole

La Ministre de l'Énergie,

Vu la Constitution, les articles 37 et 108 ;

Vu la loi du 13 juillet 1976 portant approbation de l'Accord relatif à un programme international de l'énergie, et de l'Annexe, faits à Paris le 18 novembre 1974, l'article 5, inséré par la loi du 20 juillet 2006 ;